

S A T Z U N G

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1.1. Der Verein führt den Namen

SPORTFREUNDE ATLANTIK DEUFRINGEN E.V.

und hat seinen Sitz in Aidlingen-Deufringen, Kreis Böblingen. Dieser ist in das Vereinsregister des Amtsgericht in Böblingen einzutragen.

1.2. SATZUNG VON WLSB

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke "

der Abgaben—ordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, durch Pflege von Leibesübungen.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

5.2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann.

c) Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann durch die Vereinsleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von 12 Monaten in Rückstand gekommen ist.

Ferner: Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröbster Weise herabsetzt.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

7.1 Die Höhe des Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

7.2. Eine Beitragsänderung wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist ab sofort wirksam.

7.3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. März jeden Kalenderjahres fällig und wird vom Kassier eingezogen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDES

- 8.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und die Geräte zu benutzen.
- 8.2. Alle Mitglieder über 18 Jahren haben gleiches Stimmrecht und Wahlrecht, sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 8.3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der Leibesübungen nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, daß sie einerseits das Ansehen des Vereins fördern und andererseits dem Sport einen angemessenen Platz in dem gesellschaftlichen Bereich sichern.

§ 9 ORGANE

- 9.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Vereinsleitung, bestehend aus dem Vorstand und dem Ausschuß.

§ 10 DIE ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 10.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aidlingen und bei auswärtigen Mitgliedern durch persönliche schriftliche Mitteilung.
- 10.2 Die Tagesordnung muß enthalten:
 - ° Erstattung der Jahres- und Kassenberichte
 - ° Bericht der Kassenprüfer
 - ° Entlastung
 - ° Neuwahlen
 - ° Beschlüsse und Anträge

- 10.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.
- 10.4. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorlage von mindestens zwei Wahlvorschlägen oder auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.
- 10.5. Der gesamte Hauptausschuß und die Kassenprüfer sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 10.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 10.7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 10.8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 30% der Mitglieder mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich halten.
- 10.9. Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 11 VEREINSLEITUNG

11.1. Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Vereinsleitung besteht aus:

Dem Vorstand und dem Ausschuß.

11.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter

11.3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter

der Schriftführer
1. und 2. Beisitzer.

11.4. Die Vereinsleitung wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.

11.5. Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

11.6. Scheiden während des Geschäftsjahres einer der Vorsitzenden oder der Kassenverwalter aus, so werden diese durch die Vereinsleitung bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt.

Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Vereinsleitung.

11.7. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen. Er hat über alle wesentlichen Vorgänge die Vereinsleitung zu unterrichten.

11.8. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12 GESETZLICHER VERTRETER

12.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 13 KASSENPRÜFER

13.1 Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Hauptausschuß angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Kassen des Vereins verantwortlich und haben zur Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Neuwahl durch den Hauptausschuß.

§ 14 _____

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern.

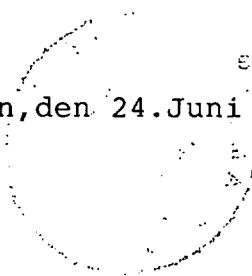
15.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweck hat der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Das nach Zahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Aidlingen zur ausschließlichen Verwendung in Sachen des § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§ 16 INKRAFTTRETEN

16.1. Diese Satzung wurde am 24. Juni 1989 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

16.2. Die Eintragung in das Vereinsregister wird durch das Amtsgericht Böblingen bestätigt.

Aidlingen, den 24. Juni 1989



1. Vorsitzender

H. Roller

2. Vorsitzender

Werner Ehardt

Kassenwart

[Signature]

Weitere Mitglieder

Thomas Ehardt
Heinz Kling
Reinhold Böck
Juntha Ehardt

Eintragungsbestätigung

Der Verein wurde heute im Vereinsregister Nr. 1084
beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Böblingen, den 18. Oktober 1989
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Winterholler
(Winterholler)
Justizamtännin

